

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landestheils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1928.) 27. Stück.

I n h a l t :

- N.* 94. Gesetz vom 7. Mai 1928, betreffend die kirchliche Besteuerung.
N. 95. Bekanntmachung vom 7. Mai 1928, betreffend Wahlen zum Synodalausschuß.
— Nachrichten.

***N.* 94.**

Gesetz, betreffend die kirchliche Besteuerung.
Oldenburg, 1928 Mai 7.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung des Oberkirchenrats, betreffend die kirchliche Besteuerung, vom 23. Mai 1927 gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1928/29.

Artikel 2.

Soweit der Besteuerung der Lohnsteuerpflichtigen der Steuerabzug vom Arbeitslohn zugrunde zu legen ist, der Steuerabzug des Jahres 1927 aber nicht fest-

gestellt ist, wird der Zuschlag von dem Steuerabzug des Vorjahres gehoben.

Artikel 3.

Eine Ehefrau, deren Ehemann aus der Kirche ausgetreten ist, ohne sich einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts angeschlossen zu haben, hat an Kirchensteuer die Hälfte des Betrages zu entrichten, zu dem der Ehemann im Falle seiner Zugehörigkeit zur Landeskirche zu veranlagten sein würde, es sei denn, daß die Ehefrau nach allgemeinen Vorschriften einen höheren Steuerbetrag zu entrichten hat.

Artikel 4.

Das Gesetz, betreffend die kirchliche Besteuerung, vom 10. November 1909 wird folgendermaßen geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Beginn und Ende der Steuerpflicht treten, soweit nicht § 18 etwas anderes bestimmt, mit dem ersten Tage des Monats ein, der auf den Eintritt des die Veränderung bewirkenden Umstandes folgt.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

Die persönliche Kirchenlast wird von den Gemeindegewenossen nach den Sätzen der Reichseinkommensteuer aufgebracht.

3. § 18 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei längerer Dauer beginnt ihre Steuerpflicht mit dem Anfange des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres.

4. § 18 erhält ferner folgenden 3. und 4. Absatz:

Wenn ein Gemeindegewenosse aus der Gemeinde verzieht, so erlischt seine Steuerpflicht in der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes mit dem Ende des laufenden Kalendervierteljahres.

Tritt ein Gemeindemitglied aus der Kirche aus, so erlischt seine Steuerpflicht mit dem Ende des laufenden Rechnungsjahres, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Austrittserklärung. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Steuern und Abgaben bleibt auch nach dem Erlöschen der Steuerpflicht bestehen.

Artikel 5.

Die Verordnung des Oberkirchenrats vom 11. August 1920, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, wird aufgehoben.

Artikel 6.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, 1928 Mai 7.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

N. 95.

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Synodalausschuß.

Oldenburg, 1928 Mai 7.

In der Bekanntmachung vom 15. Februar d. J., betreffend Wahlen zum Synodalausschuß, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) muß es hinsichtlich der gewählten weltlichen Mitglieder heißen:

1. Landwirt J. F. Rüd, Waddens,
als 1. Ersatzmann Gemeindevorsteher Wulff, Jade,
als 2. Ersatzmann Rentner Lübhen, Golzwarden;

2. Regierungsrat Lohe, Brahe,
als 1. Ersatzmann Kaufmann Bruns, Augustfehn,
als 2. Ersatzmann Kaufmann Frerichs, Oldenburg.

Oldenburg, 1928 Mai 7.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u s t.

Nachrichten.

Der Pfarrer Bargmann in Esenshamm ist auf sein Ansuchen mit dem 1. Oktober 1928 in den Ruhestand versetzt.

Es sind ernannt worden:

der Hilfsprediger Richard Ramsauer in Zwischenahn zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde St. Joost-Wüppels, eingeführt am 29. April 1928,

der Hilfsprediger Bultmann in Eversten zum 2. Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Blexen, eingeführt am 6. Mai 1928,

der Hilfsprediger Töpken in Gandertesee zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Neuenburg,

der Hilfsprediger Fr. Ramsauer in Idafehn zum 1. Mai 1928 zum Vakanzprediger in Tossens,

der prov. Hilfsprediger Maas in Schortens vom 16. bis 30. April 1928 zum prov. Assistenzprediger in Oldenburg und vom 1. Mai 1928 ab zum prov. Hilfsprediger in Elisabethfehn, mit dem Sitz in Idafehn,

der prov. Vakanzprediger Bielfeld in St. Joost-Wüppels mit dem 1. Mai 1928 zum prov. Hilfsprediger in Eversten.